

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00078 vom 20. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00078](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00078)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00078 du 20 juin 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00078 del 20 giugno 2012

## Regeste

vorsorglichen Entzug des Führerausweises | Vorsorglicher Führerausweisentzug; Drogenkonsum; Haaranalyse. Ein Sicherungsentzug verleiht einen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur, wenn der Führerausweis wie bei Berufsschauffeuren unbedingt zur Berufsausübung notwendig ist und das Gericht damit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinn von Art. 6 Abs. 1 EMRK entscheidet (E. 1.3). Nach Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG wird der Führerausweis einer Person entzogen, wenn diese an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (E. 3.1). Bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person, so kann ihr der Führerausweis vorsorglich entzogen werden (E. 3.2). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt die Haaranalyse als geeignetes Mittel sowohl zum Nachweis eines Betäubungsmittelkonsums als auch der Einhaltung einer Abstinenzverpflichtung. Der Nachweis psychotroper Substanzen im Urin ist in der Regel bloss wenige Tage nach dem letzten Konsum möglich, weshalb auch in kurzen Abständen wiederholte Tests nur eine Stichprobenkontrolle darstellen. Daher ist diese Massnahme nicht geeignet, die völlige Drogenabstinenz zu belegen. Die Haaranalyse der Beschwerdeführerin ergab einen Kokainkonsum (E. 3.3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3.1

Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Nach Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG wird der Führerausweis einer Person entzogen, wenn diese an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst. Eine die Fahreignung ausschliessende Sucht kann beispielsweise bei einer Abhängigkeit von Alkohol, Betäubungsmitteln und Arzneimitteln gegeben sein (Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 16d N. 25). Der Entzug des Führerausweises wegen fehlender Fahreignung ist ein Entzug zu Sicherheitszwecken (sogenannter Sicherungsentzug). Er bezweckt, die zu befürchtende Gefährdung der Verkehrssicherheit in der Schweiz durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer in der Zukunft zu verhindern. Dementsprechend setzt er keine schuldhaft Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung voraus (Weissenberger, Art. 16d N. 8). Auf fehlende Fahreignung darf geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Alkohol- bzw. Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die naheliegende Gefahr besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt (BGE 129 II 82 E. 4.1; BGE 127 II 122 E. 3c).

### **E. 3.2**

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person, so kann ihr der Führerausweis vorsorglich entzogen werden (Art. 30 VZV). Angesichts des grossen Gefährdungspotenzials, welches dem Führen eines Motorfahrzeugs eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmende erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich. Wäre dieser erbracht, müsste nicht ein vorsorglicher Entzug, sondern unmittelbar der Sicherungsentzug selbst verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend vorgenommen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können. In diesem Fall braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGr, 14. Februar 2011, 1C\_423/2010, E. 3; BGE 125 II 492 E. 2b; VGr, 17. Juni 2014, VB.2014.00274, E. 4.2). Der vorsorgliche Entzug während eines Sicherungsentzugsverfahrens bildet sodann die Regel (BGE 127 II 122 E. 5; BGE 125 II 396 E. 3), von der nur bei Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden darf (BGr, 26. November 2001, 6A.106/2001, E. 3c/dd).

### **E. 3.3**

Zur Überprüfung der auflagenweise einzuhaltenden Betäubungsmittelabstinenz wurde bei der Beschwerdeführerin am 15. Juli 2021 eine forensisch-toxikologische Haaranalyse durchgeführt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt die Haaranalyse als geeignetes Mittel sowohl zum Nachweis eines Betäubungsmittelkonsums als auch der Einhaltung einer Abstinenzverpflichtung. Die Vornahme der Haaranalyse ist dafür qualifizierten Labors vorzubehalten. Die von ihnen gefundenen Ergebnisse sind Gutachten, von denen die zuständigen Behörden nicht ohne triftige Gründe abweichen dürfen. Ein Abweichen ist nur zulässig, wenn die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist (BGr, 28. Mai 2020, 1C\_519/2019, E. 3.2; BGE 140 II 334 E. 3). Die Haaranalytik erlaubt eine Überprüfung des Drogenkonsums über einen längeren Zeitraum und erschwert oder verunmöglicht damit die Umgehung der Kontrollen. Der Nachweis psychotroper Substanzen im Urin ist in der Regel bloss wenige Tage nach dem letzten Konsum möglich, weshalb auch in kurzen Abständen wiederholte Tests nur eine Stichprobenkontrolle darstellen (Markus Baumgartner, Nachweis des Konsums von psychotropen Substanzen und Alkohol mittels Haaranalytik in: Therapeutische Umschau 2011, S. 269). Die Einnahme von Drogen kurz nach erfolgtem Urintest liesse sich demgegenüber bereits einige Tage später im Urin nicht mehr nachweisen. Daher ist diese Massnahme nicht geeignet, die völlige Drogenabstinenz zu belegen (BGr, 28. Mai 2020, 1C\_519/2019, E. 3.2). Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Urinproben vermögen daher keine Abstinenz nachzuweisen. Die Haaranalyse der Beschwerdeführerin ergab einen Kokainkonsum für den Zeitraum von etwa Anfang Februar bis Anfang Juli 2021. Die Behauptung der Beschwerdeführerin allein, dass sie keine Drogen genommen habe, vermag dieses Gutachten nicht als fehlerhaft erscheinen lassen. Auch die eingereichten Urintests, welche alle nach Juli 2021 datiert sind, vermögen eine Drogenabstinenz wie bereits dargelegt nicht zu belegen. Sodann reichte die Beschwerdeführerin selbst Haaranalysetests von November 2021 und Januar 2022 des medizinischen Labors D ein, welches festhielt, dass die Befund-Konstellation für eine

zurückliegende Kokainaufnahme in den letzten vier Monaten spreche bzw. eine Kokainaufnahme belege. Die Vorinstanz ging demgemäss zu Recht von einem Kokainkonsum und damit von einem Verstoss gegen die Abstinenzauflage aus. Ein vorsorglicher Führerausweisenzug erweist sich daher als gerechtfertigt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

#### **E. 5**

Der vorliegende Entscheid stellt einen Zwischenentscheid dar. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) selbständig beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. dazu BGr, 20. Juni 2012, 1C\_522/2011, E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.